

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Bebauungsplan „Hohe Wiese“

Stadt Abenberg, Lkr. Roth



Bearbeitungsstand 18.2.2022



Ökolog Heinrich-Lersch-Str. 1  
91154 Roth  
Richard Radle Fon: 0152-09754649  
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i> .....	5
Abb.: Luftbild mit Biotopen (FIN-VIEW Oktober 2021) .....	5
Abb.: Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Klos, September 2021).....	6
Abb.: Blick von Osten .....	6
Abb.: Blick nach Nord .....	7
1.2 <i>Datengrundlagen</i> .....	7
1.3 <i>Erhebungen</i> .....	8
1.3.1 Brutvögel .....	8
Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten .....	8
1.3.2 Fledermäuse .....	9
Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten.....	10
1.3.3 Höhlenbäume .....	10
1.3.4 Reptilien.....	11
Abb.: potenzielle Zauneidechsenhabitate .....	11
1.4 <i>Methodisches Vorgehen</i> .....	11
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>13</b>
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i> .....	13
2.1.1 Flächeninanspruchnahme .....	13
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) .....	13
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i> .....	13
2.2.1 Flächenbeanspruchung .....	13
2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen.....	13
2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung .....	13
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	14
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen .....	14
<b>3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>15</b>

3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	15
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	15
3.3	Empfehlung) .....	16
<b>4.</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>17</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	17
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	18
4.1.2.1	Säugetiere .....	18
	Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen <b>oder</b> potenziell vorhandenen Säugetierarten.....	18
4.1.2.2	Reptilien .....	23
4.1.2.3	Amphibien.....	23
4.1.2.4	Fische .....	23
4.1.2.5	Libellen .....	23
4.1.2.6	Käfer .....	23
4.1.2.7	Tagfalter .....	23
4.1.2.8	Nachtfalter .....	23
4.1.2.9	Schnecken .....	23
4.1.2.10	Muscheln .....	24
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	25
	Tabelle: Im UG nachgewiesene oder potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste .....	25
	Tab. Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Höhlenbrüter.....	26
	Tab. Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Heckenbrüter.....	28
<b>5.</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>37</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>38</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>40</b>
7.1	Abschichtungstabellen .....	40

---

7.2 Begehungsübersicht ..... 52

Aufgestellt, Roth 9.12.2021



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Abenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohe Wiese“ in der westlichen Vorstadt nahe Friedhof auf einer Fläche von ca. 0,8 ha. Die Eingriffsflächen sind extensiv genutzte Wiese und Heckenstrukturen.

Im südwestlichen Teil (gegenüber Friedhof) liegt ein größerer Sommerkeller (Lechners Keller), dessen Eingang vor Jahren nach einem Brand zugeschoben wurde.

Am nordöstlichen Rand liegt das Biotop Nr. 6731-1171-005 Hecken und Feldgehölze um Abenberg und Kleinabenberg. In der Artenschutzkartierung sind keine Einträge auf der Fläche oder der weiteren Umgebung verzeichnet.



**Abb.: Luftbild mit Biotopen (FIN-VIEW Oktober 2021)**

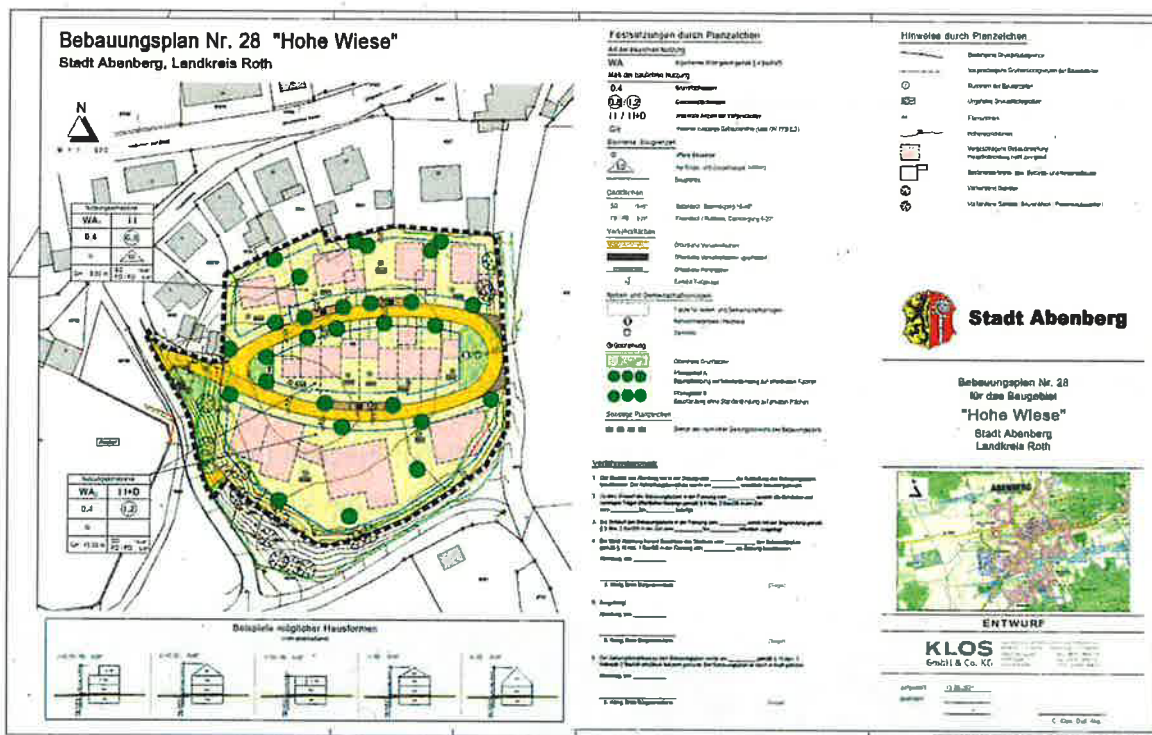


Abb.: Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Klos, September 2021)



Abb.: Blick von Osten





**Abb.:** *Blick nach Nord*

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Erfassung von Höhlen- und Biotopbäumen (1.4.)
- Kartierung von Brutvögeln, vier Durchgänge (20.4., 14.5., 31.5., 17.6.)
- Begehungen Reptilien 10.5., 19.6., 19.7., 23.7.
- Sechs Nächte Aufnahmen mit Horchbox BATLOGGER (18., 19. und 20. 6; 22., 23., und 24.7.)

### 1.3 Erhebungen

#### 1.3.1 Brutvögel

Die Erfassung der **Brutvögel** erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp-und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Es wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Acht der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

**Table: Nachgewiesene Vogelarten**

Art	Art	RLB	RLD	N
Amsel	Turdus merula	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs			
Buntspecht	Dendrocops major			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		
Elster	Pica pica	-	-	x
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3		
Girlitz	Serinus serinus	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella			-
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis			
Hausperling	Passer domesticus	V		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			x
Heckenbraunelle	Prunella modularis			
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		
Kleiber	Sitta europaea			
Kohlmeise	Parus major			
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	x
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone			x
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	x
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	V		
Türkentaube	Streptopelia decaocto			x

Art	Art	RLB	RLD	N
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-

RLD - Rote Liste Deutschland 2021

RLB - Rote Liste Bayern

N = Nahrungsgast

### 1.3.2 Fledermäuse

Das Fledermausvorkommen wurde mittels Horchboxeinsätzen und nachfolgender computergestützter Analyse der Rufe ermittelt.

6 Nächte Aufnahmen mit Horchbox BATLOGGER A+.

Insgesamt waren 2414 Rufsequenzen nach dem Kriterienkatalog von Hammer et.al. zur Analyse verwendbar.

Die Aufnahmen wurden mit den Programmen BatExplorer, BCAdmin 4.0 und BatIdent analysiert. Zur Absicherung erfolgte eine manuelle Überprüfung.

Es wurden folgende Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus. Rufe der Gattung Plecotus (Langohren) wurden nachgewiesen, aber nicht unterscheidbar. Zusätzlich zu den eindeutig bestimmbar akustischen Nachweisen wurden Rufe aufgezeichnet, die nicht eindeutig einer Art zugewiesen werden konnten: nicht weiter bestimmbar Rufe der Gattung *Myotis* (z.B. Gr. Mausohr, Wasserfledermaus) und Fledermäuse der Ruftypen Nyctaloid (Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus) und Pipistrelloid (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus).

In diesen Obergruppen ähneln sich die Rufe der einzelnen Arten – insbesondere in bestimmten Flug oder Jagdsituationen – so sehr, dass eine eindeutige Diagnose meist nicht möglich ist. In der Gruppe der nicht auf Artniveau bestimmbar Rufe können daher auch Nachweise dieser Fledermausarten enthalten sein.

Insgesamt ist die Fledermausfauna des UG als artenreich einzustufen.

Die Art mit der deutlich weitesten Verbreitung und höchsten Aktivitätsdichte im UG war die Zwergfledermaus (insg. 727), gefolgt von der Rauhautfledermaus (30). Die anderen Arten wurden mit geringer Aktivität nachgewiesen.

Tabelle : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii			u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay: Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

### 1.3.3 Höhlenbäume



 Biotopbaum (Höhlen und/oder Spalten/Ausfallstellen)



### 1.3.4 Reptilien

In der Übersichtskartierung wurden mehrere geeignete Habitate für die Zauneidechse lokalisiert. Diese Flächen wurden insgesamt viermal im Frühjahr/Sommer bei guten Wetterbedingungen abgesucht.



**Abb.:** *potenzielle Zauneidechsenhabitate*

**Ergebnis:** Es wurden keine Nachweise der Zauneidechse erbracht.

### 1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2020.



In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
-

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt. Die Gehölze im südlichen und westlichen Teil bleiben im Wesentlichen erhalten, teilweise ist ein Rückschnitt erforderlich. Für die Zufahrten muss voraussichtlich ein Höhlenbaum und Sträucher im Westen gerodet werden. Die Gehölze im Nordosten entfallen ebenfalls. Dadurch treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkprozesse**

#### **2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat temporäre Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

#### **2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)**

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

#### **2.2.1 Flächenbeanspruchung**

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

#### **2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen**

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

#### **2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung**

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

---

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

---

### 3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1:** Freimachung des Baufeldes/Heckenrückschnitt außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**  
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 3: Fällung der Höhlenbäume/Biotopbäume** mit potenziellen Fledermausquartieren im Oktober unter Zuziehung von Fledermausfachpersonal
- **V-M 4: Erhalt von Heckenstrukturen südlich und westlich der Vorhabenfläche**
- **V-M 5:** Ökologische Baubegleitung für die Ausführung und Kontrolle der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1 (Fledermäuse):** Vier Altbäume mit BHD von mind. 40 cm sind aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen diese nicht in der Nähe zu Wander- und Verkehrswegen liegen.
- **CEF-M 2 (Fledermäuse): Vier (4) Fledermaus-Höhlenkästen und zwei (2) Fledermaus-Flachkästen** (z.B. von Schwegler oder Hasselfeldt) sind in angrenzenden Bereichen anzubringen; Monitoring der Akzeptanz für 5 Jahre, ggfs. Umhängen bei

Nichtannahme.

- **CEF-M 3:** (Höhlenbrüter) **Bereitstellung von vier (4) künstlichen Vogelnisthöhlen in angrenzenden Bereichen, auf Dauer ökologisch funktionsfähig zu halten** (z.B. 2x Hasselfeldt Nistkasten STH und 2x Hasselfeldt Nistkasten R-32 oder 2 x Schwegler Nisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 45 mm und 2x Schwegler Nisthöhle 3 SV mit Marderschutz Fluglochweite 34 mm)
- **CEF-M 4** (Wendehals) Bereitstellung einer künstlichen Bruthöhle (z.B. Schwegler oder von LBV-Kreisgruppe Roth-Schwabach) in einem geeigneten nahegelegenen Gebiet, z.B. Streuobstbestand nördlich der Burg

### 3.3 Empfehlung

- Der Felsenkeller im südwestlichen Bereich, dessen Eingang vor Jahren verschlossen wurde, sollte wenn möglich, zumindest zum Teil wieder als Fledermaus-Winterquartier nutzbar gemacht werden.
-

## 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "SaP-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL; Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.**

#### 4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

*Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorhandenen Säugetierarten*

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula	V		u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V		g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	u
Gr. Mausohr	Myotis myotis	V		g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	u
Wimperfledermaus	Myotis emarginatur	2	1	U
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		u

RL D: Rote Liste Deutschland und RL Bay: Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

EHZ KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:

s: ungünstig/schlecht, u: ungünstig/unzureichend, g: günstig, ?: unbekannt

## Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Spalten an Häusern und Bäumen, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.

Lokale Population:

Alle Arten sind im Eingriffsgebiet nachgewiesen oder potenziell möglich.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden Höhlen- und Biotopbäume gerodet. Quartiere werden zerstört oder beeinträchtigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Um ein Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern, sind diese im Oktober zu fällen. Um eine Verknappung von Quartiermöglichkeiten zu vermeiden, sind in angrenzenden Bereichen künstliche Quartiere anzubringen. Zusätzlich sind 4 Biotopbäume mit Rindenspalten oder Höhlen aus der Nutzung zu nehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 5

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-M 1
- CEF-m 2

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer

**Fledermäuse**

teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

•V-M 3

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Haselmaus *Muscardinus avellanarius***

**Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: -**

**Bayern: -**

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der  
sichen Region

Biogeographi-

günstig  
reichend

ungünstig – unzu-  
 ungünstig – schlecht

Die Haselmaus gehört zu den Schlafmäusen oder Bilchen. Mit einer Körperlänge von 6,5 bis 9 cm, einer Schwanzlänge von 5,5 bis 8 cm und einer Körpermasse von 15 bis 35 g ist sie die kleinste Vertreterin der Schlafmäuse. Der natürliche Lebensraum erstreckt sich über reich strukturierte Laubwälder, die über einen entsprechend dichten Unterwuchs in Form von Dickichten und Büschen (zum Beispiel Brom- oder Himbeere) verfügen. Sie lebt sowohl am Boden als auch in Geäst der Bäume und Sträucher. Die Haselmaus baut ihr Nest in Baumhöhlen, Nistkästen oder zwischen Brombeerranken. Sie ist ein ausgezeichneter Kletterer. Die Nahrungssuche erfolgt dabei nur selten am Boden. Eher selten sind Haselmäuse in offenen Landschaften zu beobachten, hier sind

**Haselmaus *Muscardinus avellanarius*****Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**

sie an Feldgehölzen oder in Hecken anzutreffen. Tagsüber schlafen die Tiere in ihren kugelförmigen Nestern, aktiv werden sie erst mit Einbruch der Dämmerung.

Lokale Population:

Nach Angaben eines Gebietskenners gab es vor einigen Jahren einen Nachweis in der Heckenstruktur. Eine dauerhafte lokale Population im Umfeld des UG ist nicht wahrscheinlich, der Flächenbedarf für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit ca. 20 ha Waldfläche in der Literatur angegeben. Bei der Artabfrage auf den Internetseiten des LfU auf Landkreisebene fehlt die Art.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben wird voraussichtlich Ein Höhlenbaum gerodet. Nester können zerstört oder beeinträchtigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Um ein Eintreten der Schädigungsverbote zu verhindern, sind diese im Oktober zu fällen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 1
  - V-M 3

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Haselmaus *Muscardinus avellanarius*****Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL**Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Nester können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 3

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### **4.1.2.2 Reptilien**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen-Nachweise erbracht werden.**

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### **4.1.2.4 Fische**

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.5 Libellen**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.6 Käfer**

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

#### **4.1.2.7 Tagfalter**

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.8 Nachtfalter**

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.9 Schnecken**

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

---

#### **4.1.2.10 Muscheln**

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

---

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Tabelle: Im UG nachgewiesene oder potenziell mögliche SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste**

Nicht weiter behandelt werden aufgrund der nicht vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruheplätze und der nicht gegebenen Wirkungsempfindlichkeit:

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		3	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	u
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	3	u



Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Mittelspecht	Dendrocoptes medius			g
Neuntöter	Lanius collurio		V	g
Stieglitz	Carduelis carduelis		V	u
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g
Wendehals	Jynx tortilla	2	1	s

RLD - Rote Liste Deutschland 2021

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

**Tab. Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Höhlenbrüter**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	3	u
Grünspecht	Picus viridis			g
Mittelspecht	Dendrocopos medius			g
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g
Wendehals	Jynx tortilla	2	1	s

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

**Höhlenbrüter Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grünspecht (Picus viridis), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)**

#### Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

##### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Gartenrotschwanz ist lückig über Bayern verbreitet und besiedelt primär lockeren laub- und Mischwald. Der Grünspecht ist lückig verbreitet und besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Der Mittelspecht brütet in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil. Der Trauerschnäpper ist in Bayern zerstreut verbreitet. Er brütet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend Laub- und Mischwälder. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte

**Höhlenbrüter Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt.

Lokale Population:

Alle Arten sind im Wirkraum des Untersuchungsgebietes nachgewiesen oder möglich.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Höhlenbäume werden gefällt, eine direkte Schädigung ist möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört. Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, sind im angrenzenden Gebiet künstliche Nisthöhlen anzubringen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 1**
  - **V-M 5**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 3**

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

**Höhlenbrüter Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Tab. Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Heckenbrüter**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	3	u
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

**Heckenbrüter Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im  
 UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvögel

Heckenbrüter **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*),  
**Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),

#### Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Dorngrasmücken und Goldammern sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke lückig. Der Neuntöter ist flächig bis lückig in Bayern verbreitet.

Lokale Population:

Goldammer, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke sind als Brutvögel in den Hecken nachgewiesen. Der Neuntöter tritt nach Hinweisen von Ortskundigen immer wieder als Brutvogel in der Umgebung auf.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den weitgehenden Erhalt der Heckenstrukturen. Notwendige sonstige Rodungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V-M 1
  - V-M 4

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Rodung, Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

**Heckenbrüter Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*),  
**Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*),

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Haussperling** (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**

**Bayern: V**

**Art(en) im UG**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Status: Brutvogel**

Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein synanthroper Brutvogel in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirken, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologischen Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen und Einkaufszentren. Er ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter, oft in lockeren Kolonien.

Lokale Population: Der Haussperling wurde als Brutvogel außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs nachgewiesen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich.

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schadigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 2

**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland:****Bayern: V****Art(en) im UG**  nachgewiesen potenziell möglich**Status: Brutvogel**

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population: Der Stieglitz ist als Brutvogel nachgewiesen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.



Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt:

 ja neinWendehals *Jynx torquilla*

Europäische Vogelart nach VRL

## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 1

Art(en) im UG  nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Wendehals ist in Bayern ein seltener Brutvogel, dessen Bestand teilweise bedrohlich abgenommen hat. Er besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaft mit Gehölzen und mageren und trockenen Böden mit Ameisennestern. Er ist auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen oder künstlichen Nisthöhlen angewiesen.

Lokale Population:

Nach Angaben eines Gebietskenners war der Wendehals in vergangenen Jahren immer wieder als Brutvogel in der Umgebung vertreten. Ein Nachweis konnte 2021 nicht erbracht werden.

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Höhlenbäume werden gefällt, eine direkte Schädigung ist möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden beschädigt oder zerstört. Um eine Beeinträchtigung der Populationen durch Verknappung der Brutmöglichkeiten zu vermeiden, ist eine künstliche Bruthöhle in einem geeigneten nahen Gebiet (z.B. Streuobstbestand nördlich der Burg) aufzuhängen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 1
- V-M 5

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-M 4

<b>Wendehals <i>Jynx torquilla</i></b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Die Störungen durch die Bauarbeiten sind nur temporär und lokal. Betriebsbedingte Störungen treten nicht auf. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf evtl. vorhandene Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b>	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>V-M 1</b></li><li>• <b>V-M 2</b></li></ul>	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2020)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG nachgewiesen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

#### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

**Weit verbreitete und häufige Vogelarten**

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).



Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

**Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.**

---

## 6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bright P., P. Morris & T. Mitchell-Jones (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- Flade, Martin (1994) :Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
- Hammer et.al (2009) Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) und Sylviidae (Zweigsänger)), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupide (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- 
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag

- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
  - Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
  - Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
  - Deu Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann, (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
  - Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
  - Gespräch mit Gebietskenner
-

## 7. Anhang

### 7.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer eurypäen Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.



**Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Roth, hier für den Lebensraum Hecken und Gehölze und Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume.**

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
  - 0** = nein
-

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
0					Castor fiber	Biber		V	g
	x	x		x	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
	x	x		x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
	x	x	x		Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
	x	x		x	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
	x	x	x		Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
	x	x		x	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
0					Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u
	x	x		x	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
	x	x	0		Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
0					Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	x	x	x		Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
	0				Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
0					Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u
	x	x		x	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u
0					Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	2	D	?
	x	x	x		Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
	x			x	Muscardinus avelanarius	Haselmaus		G	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
0					Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g
0					Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s
	0				Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
	0				Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
0					Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g
	x	0			Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g
	0				Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:s
0					Luscinia svecica	Blaukehlchen			B:g
	x	x		x	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u

0					Anser albifrons	Blässgans			R:g
0					Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
0					Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g
	x	x		x	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
	x	x	x		Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g
0					Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		B:g
0					Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
	0				Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
	0				Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s
	0				Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g
	x	x		x	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g
0					Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g
0					Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g
0	0				Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g
	x	x		x	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u
	x	x		x	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u
	x	x	x		Emberiza citrinella	Goldammer			B:g, R:g
0					Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	R:g

	0				Emberiza calandra	Grauhammer	1	V	B:s, R:u
0					Anser anser	Graugans			B:g, R:g
0					Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g
	x	x	0		Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
0					Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:u
	x	x	x		Picus viridis	Grünspecht			B:g
0					Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g, R:g
	0				Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
0					Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u
0					Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s
0					Podiceps cristatus	Haubentäucher			B:g, R:g
	x	x	x		Passer domesticus	Hausperling	V		B:u
	0				Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:u
0					Columba oenas	Hohltaube			B:g
0					Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g
0					Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u
0					Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s
	x	x	x		Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
	x	0			Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g

0					<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, R:g
0					<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g
0					<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g
0					<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:g, R:g
0					<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g
0					<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g
0					<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:u, R:g
	x	x	0		<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
0					<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, R:g
0					<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:u, R:g
	0				<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u
	x	0			<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
0					<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g
	x	x		x	<i>Dendrocytes medius</i>	Mittelspecht			B:g
	0				<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g
0					<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	B:g, R:g
	x	x		x	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g

	0				<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	B:s
0					<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g
	0				<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g
0					<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	R	R	B:g, R:g
	x	x	0		<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, R:u
	0				<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	V	3	B:u, R:g
0					<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g
	0				<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s
0					<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, R:g
0					<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g, R:g
0					<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g
0					<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			R:g
0					<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
0					<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			R:g
	0				<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g
0					<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, R:s
0					<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:g
	x	x	0		<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:s
	0				<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u

0					Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g
0					Podiceps nigricollis	Schwarzhalstauer	2		B:u, R:g
0					Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
0					Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:g, R:g
0					Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
	0				Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
0					Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
0					Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g, R:g
0					Egretta garzetta	Seidenreiher			R:g
0					Larus argentatus	Silbermöwe			R:u
0					Egretta alba	Silberreiher			R:g
0					Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g
	0				Accipiter nisus	Sperber			B:g
0					Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g
0					Anas acuta	Spiessente		3	R:g
	0				Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s
	0				Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g
0					Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g
0					Gavia stellata	Sternaucher			R:g



	x	x	x		<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u
0					<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:g, R:g
0					<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:u, R:u
0					<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:g, R:g
0					<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g
	x	x		x	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g
0					<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g
	0				<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g
	0				<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s
0					<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s, R:g
0					<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:u
0					<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u
0					<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:g
0					<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u
0					<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u
	0				<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g
	0				<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		B:s

	0				Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g
0					Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g
0					Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
0					Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g
0					Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
0					Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, R:g
0					Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g
	x	x		x	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
0					Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g
	0				Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g
0					Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s
0					Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g
0					Caprimulgus euro- paeus	Ziegenmelker	1	3	B:s
	0				Emberiza cia	Zippammer	R	1	B:g
0					Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s
0					Lymnocyptes mini- mus	Zwergschnepfe	0		R:g
0					Mergellus albellus	Zwergsäger			R:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
	x	x		x	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u
	0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s
	0				<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?
	0				<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u
	0				<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u
	0				<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	V	u
	0				<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	V		g
	0				<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
	0				Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
	0				Cypridium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u

## 7.2 Begehungsübersicht

Zeit und Wetterbedingungen bei den Begehungen

Begehungen Vögel

Datum	Anfang	Ende	Wetter
20.4.	7 Uhr	8.30 Uhr	Leicht bewölkt
14.5.	7 Uhr	8.30 Uhr	Leicht bewölkt
31.5.	6.30 Uhr	7:45 Uhr	Leicht bewölkt
17.6.	6.30 Uhr	8 Uhr	sonnig

Begehungen Reptilien

Datum	Anfang	Ende	Wetter
10.5.	10 Uhr	12 Uhr	sonnig, warm
19.6.	9.30 Uhr	11.30 Uhr	warm, sonnig
19.7.	9 Uhr	10.30 Uhr	Leicht bewölkt, warm

23.7.	9:30 Uhr	11 Uhr	Sonnig, warm
-------	----------	--------	--------------

---